

# Le vin de Champagne

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **8 (1899)**

Heft 35

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-523072>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erscheint am Samstag

Paraissant le Samedi

Abonnement:

Für die Schweiz: 3 Monate Fr. 2.—, 6 Monate „ 3.—, 12 Monate „ 5.—

Für das Ausland: 3 Monate Fr. 3.—, 6 Monate „ 4.50, 12 Monate „ 7.50

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt.

Vereins-Mitglieder bezahlen 3/4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.



Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins

8. Jahrgang | 8me Année

Organe et Propriété de la Société suisse des Hoteliers

Abonnements:

Pour la Suisse: 3 mois Fr. 2.—, 6 mois „ 3.—, 12 mois „ 5.—

Pour l'etranger: 3 mois Fr. 3.—, 6 mois „ 4.50, 12 mois „ 7.50

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de réimpression de la même annonce.

Les Sociétaires payent 3/4 Cts. net par millimètre-ligne ou son espace.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel \* TÉLÉPHONE 2406 \* Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen. Admissions.

- Herr Lüscher Ad., Hotel Storchen, Schönenwerd 16
Fräulein Brawand Math., Hotel Paradiso, Lugano u. Pension Montana, Wengen 48
Frau Bohren-Strübin Ida, Hotel Blümlisalp, Wengen 65
Herr Abthül-Laener Rud., Hotel Jungfraublick, Wengen 42
von Allmen Adolf, Hotel Falken, Wengen 45
Bortler Fr., Hotel National, Wengen 130
Brunner U., Hotel Kreuz, Wengen 35
Feutz Fritz, Hotel Alpenrose und Mittaghorn, Wengen 140
Graf Fl., Hotel Bellevue, Wengen 65
Tschiemer P., Hotel Victoria, Wengen 70
Frau Wwe. Balli E., Hotel du Glacier, Grindelwald 70
Gsteiger-Baumann, Hotel Alpina, Grindelwald 45
Herr Botz-Bühler E., Hotel Grindelwald, Grindelwald 40
Gsteiger-Emil, Hotel Bahnhof-Terminus, Grindelwald 20
Geschw. Seiler, Hotel de la Gare, Bönigen 45
Fräulein Rubin E., Pension Chalet du Lac, Bönigen 24
Herr Widmer F., Hotel Belle-Rive, Bönigen 60
Fräulein Hanauer E., Hotel Weisses Kreuz, Brienz 40
Herr Werren D., Hotel Bären, Brienz 60
Familie Globbe, Hotel Oberland, Meiringen 40
Herr Michel C., Hotel Krone, Meiringen und Hotel Belvoir, Nideldal bei Rüschiikon 65
Nägeli J., Hotel Weisses Kreuz, Meiringen 35
Thöni U., Hotel Hirschen, Meiringen 35
Zurfluh-Tännler, Hotel Post, Meiringen 20
Fam. Grossmann, Hotel Alpbach, Hasleberg 54
Herr Hülli, Hotel Hohlhut, Hohlhut 70
Herr Wiser R., Hotel Winkelried, Stansstad 35
Fran Odermatt Wwe., Hotel Engel, Stans 30
Herr Hess E., Hotel Hess, Engelberg 45
Hess M., Hotel Schweizerhof, Engelberg 70
Odermatt M., Hotel Terminus, Engelberg 50

Ersatzansprüche bei Sterbefällen.

(Schluss.)

Herr Th. Bieger in Ems, der an der betr. Aufsichtsratsitzung das Referat übernommen hatte, drückt sich über diese Frage im Wesentlichen wie folgt aus:

Als Mitglied der Wochenschrift-Kommission, welcher von Seiten der diesjährigen General-Versammlung zu Würzburg die Beantwortung der Frage: „Wie haben wir uns bei Sterbefällen von Hotelgästen zu verhalten?“ überwiesen wurde, ist mir der Auftrag geworden, das Referat über diese Frage zu übernehmen, und lege ich in Nachstehendem meine durch mannigfache Erfahrung auf diesem Gebiete gewonnene Anschauung, wie ich hoffe zu Nutz und Frommen meiner darin etwa weniger erfahrenen Fachgenossen, hier gerne nieder.

Vor allem gebietet die Würde unseres Standes, dass wir als leitenden Grundsatz bei Erörterung dieser Frage anerkennen, dass jeder Sterbefall eines Gastes als ein auch uns persönlich betroffenes Missgeschick angesehen werde und unter keinen Umständen als eine günstige Gelegenheit zur Geltendmachung zweifelhafter Ansprüche ausgebeutet werden darf. Nichts hat dem Ansehen unseres Standes moralisch mehr geschadet, als einzelne derartig bekannt gewordene Fälle, und nichts, meine Herren, ist

in der That auch mehr geeignet, den Menschen herunterzusetzen, als der Missbrauch einer an sich so viel Pietät erfordernden Angelegenheit.

Ich hätte in meiner langen Geschäftspraxis leider schon manchen Sterbefall zu behandeln und kann versichern, dass ich niemals auch nur die mindeste unangenehme Auseinandersetzung mit den Angehörigen der Verstorbenen gehabt habe, wohl aber viel Dank und Anerkennung für die Bethätigung des von mir vorher als zur Behandlung solcher Fälle massgebend bezeichneten Grundsatzes. Es ist nicht immer ganz leicht, die Beobachtung der Pietät mit der Wahrung seiner Interessen in vollen Einklang zu bringen, in solchen Fällen ist aber noch immer ein kleines Opfer unsererseits empfehlenswerter, als ein Verstoß gegen die erstere. Lassen wir uns allgemein von diesen Grundsätzen leiten, so kann und wird es uns nicht schwer werden, das Richtige in der Aufstellung von Ersatzansprüchen bei Sterbefällen zu treffen und dürfte in Nachstehendem ein Fingerzeig zu finden sein.

Bei dem Mangel von, diese Materie betreffenden gesetzlich allgemein gültigen Vorschriften, haben sich Usancen ausgebildet, wie sie eben für die Verhältnisse der jeweiligen Orte in ihrer Eigenschaft als Gross- oder Kleinstädte, Bäder oder Vergnügungsorte passend erscheinen und auch von den betr. Kommunalverwaltungen anerkannt und beschützt werden. Soweit sich dies nur auf Formalitäten bezieht, wird es auch ferner so bleiben können und hat deren Verschiedenheitartigkeit kein besonderes Interesse für unser Gewerbe; ich kann daher wohl gleich zur Beantwortung der Hauptfrage übergehen: „Welches sind die Ansprüche, die wir bei Sterbefällen von Logiergästen an die Angehörigen solcher Verstorbenen zu machen unzweifelhaft berechtigt sind?“

Die Antwort wird im allgemeinen lauten müssen:

„Den uns entstandenen materiellen Schaden soweit dieser berechenbar, vollkommen zu ersetzen.“

Gegen diesen Grundsatz wird im allgemeinen kein vernünftiger Mensch etwas einzuwenden vermögen, anders aber schon gestaltet sich die Sache, wenn die Frage im Besonderen aufgeworfen wird: „Aus was besteht der materielle Schaden?“ und „Wie lässt sich derselbe berechnen?“

Ich will, ohne auf eine genauere Definierung des Begriffs „materieller Schaden“ einzugehen, lieber gleich dasjenige bezeichnen, aus was zunächst unser materieller Schaden besteht.

Der materielle Schaden bei Sterbefällen von Logiergästen entsteht vor allem andern in der Aussereinsatzsetzung aller derjenigen Gegenstände, mit welchen die Leiche als solche in direkte Berührung gekommen ist, in der Regel: des ganzen Bettwerks mit Ausnahme der Bettstelle selbst, also der Matratzen, Pfühle, Leintücher, Decken, Kissen und Plumeaux samt deren Bezügen, der in Gebrauch befindlichen Handtücher und der Wasch- und Nachtschischirre. Ein Ersatz für durchgehende Teppiche und Tapeten erscheint nur gerechtfertigt, wenn solche während der Krankheit stark beschmutzt oder beschädigt wurden. Ein weiterer materieller Schaden entsteht durch das Nichtvermieten des betr. Sterbezimmers während mehrerer Tage bis zu einer Woche und durch den damit verbundenen Ausfall an Konsumation, auf welche wir in den Hotels ebensosehr angewiesen sind wie auf die Logis-Einnahmen selbst.

Dieses sind in erster Linie die materiellen Schäden bei Sterbefällen, die unter normalen Verhältnissen verlaufen sind. Sehr viel bedeutender sind dieselben, wenn eine ansteckende Krankheit die Ursache des Todes gewesen ist. In solchen Fällen treten zu den vorbezeichneten Schäden noch alle die durch sanitätspolizeilichen Vorschriften entstehenden Kosten als: Herausnehmen der Tapeten, Teppiche, Vorhänge und

sämtlicher mit Stoffgewebe überzogener Mobiliargegenstände resp. deren vorschriftsmässige Desinfektion, und eine verlängerte Aussereinsatzsetzung des Sterbezimmers, eventuell der damit während der Krankheit in gemeinschaftlicher Benutzung gestandenen übrigen Wohnräume.

Nachdem ich nun im Wesentlichen diejenigen materiellen Schäden bezeichnet habe, welche durch Sterbefälle von Logiergästen veranlasst werden, kommen wir zur Erörterung bezw. Beantwortung der zweiten Frage: Wie sind dieselben zu berechnen? Dabei handelt es sich zunächst um die Ermittlung desjenigen Wertes, welchen die aussere Gebrauch gesetzten und zur Disposition gestellten Mobiliargegenstände für uns in Wirklichkeit gehabt haben. Für uns massgebend zur Berechnung ist deren Wertannahme bei der letzten Inventarisierung, oder, wo starke Abschreibungen behufs allmählicher Tilgung stattfanden, oder, wo eine regelmässige Inventar-Aufstellung nicht vorhanden ist, der Grundsatz: dass für alle solche Gegenstände, welche nicht über 5 Jahre in Gebrauch sind, der volle Anschaffungspreis anzunehmen und für alle älteren von dieser Zeit an und zwar von 5 zu 5 Jahren eine Abnutzung von 10% zugugestehen ist. Es würden somit z. B. an einem 6-10 Jahre im Gebrauch stehenden Gegenstand 10%, an einem 10-15-jährigen 20, an einem 15-20-jährigen 30% in Abzug zu bringen sein, d. h. vom Anschaffungspreis, sofern dieser zu ermitteln ist, oder von dem Preis, welcher für die Neubeschaffung eines der Gattung und der ursprünglichen Qualität entsprechenden Ersatzes angelegt werden muss. Ich glaube, dass mit einer solchen Berechnung unser Interesse genügend gewahrt ist und auch die Ersatzpflichtigen die Billigkeit einer derartigen Forderung einsehen werden. Es versteht sich von selbst, dass mit der Vergütung auch die angerechneten Gegenstände in das Eigentum der Zahler übergehen, resp. dass diesen das Verfügungsrecht über dieselben zusteht. Insoweit nun die neuen Eigentümer das Vergütete nicht selbst in Besitz nehmen wollen, empfehle ich dessen Ueberweisung an bedürftige Anstalten, Krankenhäuser etc.; unter allen Umständen aber muss es aus dem Hause geschafft und der Beweis für die richtige Ablieferung durch Bescheinigung der Empfänger erbracht werden können. Wir dürfen bei dem reisenden Publikum die Meinung nicht aufkommen lassen, dass man in Hotels Gegenständen begegnet, welche vielleicht kurze Zeit vorher mit Leichen in Berührung gewesen sind.

Etwas schwieriger gestaltet sich die Berechnung für die nach eingetretenerm Todesfall selbstverständliche oder sanitätspolizeilich vorgeschriebene Frist der Aussereinsatzsetzung von Sterberäumen.

Ein Durchschnittssatz hierfür lässt sich bei den so sehr verschiedenen Verhältnissen, die sich je nach Ort, Lage, Komfort und Art der Kundschaft richten, schwer bestimmen, da es jedoch für unsere Vereinsmitglieder wünschenswert wäre, auf eine derartige allgemein gültige Direktive hinweisen zu können, so habe ich unter Berücksichtigung aller möglichen Verschiedenartigkeiten es unternommen, einen solchen Ihrer Begutachtung zu unterbreiten. Ich nehme an, dass die Vergütung von 6 Mk. à Person und Tag sowohl für Salon-Anteil wie für jedes auser Gebrauch gesetzte Bett in Häusern I. Ranges und 4 Mk. für dasselbe in Häusern II. Ranges eine zwar sehr mässige aber genügende ist, will aber nicht verkennen, dass sie unter besonderen Umständen weit überschritten werden muss, um vor Schaden zu bewahren.

Der hier von mir gleich am Anfang aufgestellte Grundsatz wird auch hier das Richtige treffen, d. h. ein billiges Einverständnis herbeiführen. Alle die vielen kleinen und grossen Bemühungen und Liebesdienste, welche von uns persönlich in solchen Fällen gefordert wer-

den, lassen sich ihrer Natur nach in Geld nicht entschädigen und müssen als Pflichten der Humanität, ebenso wie als von unserm Gewerbe uns auferlegte Opfer betrachtet werden.

Insoweit besondere Dienstleistungen bei Sterbefällen von unserem Personal beansprucht werden, sind wir ebenso berechtigt, wie moralisch verpflichtet, solche in ihrem Interesse geltend zu machen, resp. für deren angemessene Belohnung einzutreten.

Dies scheinen mir die wesentlichsten Gesichtspunkte zu sein, nach denen wir unser Verhalten bei Sterbefällen von Logiergästen im allgemeinen einzurichten haben, und glaube ich annehmen zu können, dass bei deren allseitiger Beachtung unser Interesse genügend gewahrt ist und wir auch erwarten dürfen, dass ein solches Verhalten die Billigung der Beteiligten finden werde.

Ich bin mir wohl bewusst, dass mit dieser meiner Betrachtung der einschläglichen Verhältnisse, die gestellte Frage: „Wie haben wir uns bei Sterbefällen von Logiergästen zu verhalten“, erschiedlich beantwortet ist, und dass hierzu noch die präzise Beantwortung einer ganzen Anzahl von Vor- und Nebenfragen gehört; dazu aber reichen die Kenntnisse und Erfahrungen eines Einzelnen und auch einer Kommission nicht aus, es müssen dazu alle diejenigen Vereinsgenossen, welche besondere Erfahrungen hierin gemacht haben, diese mitteilen, um etwas möglichst Vollkommenes zu schaffen. Bis dahin sind unsere heutigen Erörterungen denn doch vielleicht geeignet, den Fachgenossen als Fingerzeig zu dienen und als brauchbares Material bei der endgültigen Lösung dieser Frage Verwendung zu finden.“

LE VIN DE CHAMPAGNE.

La royauté du champagne est incontestable et incontestée. C'est, du reste, une des rares suprématies que ses concurrents commerciaux et industriels aient laissées à la France. Que les simili-champagne allemands envahissent les tables plébésiennes et les restaurants de second et troisième ordre, le vrai mousseux de Reims et d'Épernay trônera longtemps encore sur les nappes élégantes.

La statistique est tout-à-fait consolante sous ce rapport.

La chambre de commerce de Reims publie chaque année l'état du mouvement des vins mousseux expédiés du département de la Marne en France et à l'étranger. La collection de ces états montre que les demandes sont loin de diminuer. Le tableau suivant marque l'importance de ce commerce depuis cinquante ans. Les exercices sont comptés du 1er avril au 31 mars de l'année suivante:

Table with 4 columns: Year, Total des bouteilles expédiées, Expéditions à l'étranger, Expéditions en France. Rows range from 1844-1845 to 1897-1898.

Le commerce du pétillant breuvage a ainsi quadruplé en 50 ans et c'est surtout la consommation étrangère qui a progressé. Une seule défaillance dans cette progression. L'année de la guerre les ventes ont été de moitié inférieures à celles de l'année précédente. Mais l'année suivante on s'est lestement rattrapé et on a atteint un chiffre qui n'avait encore jamais été réalisé. Quant aux caves, elles renferment des existences suffisantes pour assurer l'exécution des commandes pendant au moins cinq ans lors même que la fabrication serait nulle. Les chiffres qui suivent sont de nature à rassurer les amateurs qui auraient des craintes à cet égard.

Champagne mousseux existant en caves, dans la Marne, au:

1 <sup>er</sup> avril 1882	831,990 hectol.	= 99,893,000 bouteilles
1883	822,989	= 98,758,000
1884	910,015	= 109,201,000
1885	1,010,486	= 121,258,000
1886	992,254	= 119,105,000
1887	925,669	= 111,030,000
1888	903,219	= 108,387,000
1889	798,202	= 95,785,000
1890	876,606	= 105,193,000
1891	882,045	= 105,855,000
1892	952,555	= 114,307,000
1893	1,002,572	= 120,308,000
1894	1,355,221	= 162,662,000
1895	1,292,040	= 155,164,000
1896	1,269,021	= 152,282,000
1897	1,250,735	= 150,058,000
1898	1,161,000	= 141,320,000

(5 litres = 6 bouteilles)

Il ne faudrait cependant pas que le phylloxera continuât par trop longtemps à faire des siennes. Ce terrible infiniment petit finirait par transformer en catacombes les superbes caves champenoises. (Journal de la Cuisine, Bruxelles.)



**Bierkonsum in der Welt.** Nach der amtlichen Statistik des Deutschen Reiches und den übrigen Kulturstaaten betrug im Ermittlungsjahre 1897/98 die Biererzeugung 224,400,000 Hektoliter, wovon auf Deutschland 613 Millionen Hltr., auf die Verein. Staaten, Südamerika und Australien 554, Grossbritannien 530, Österreich-Ungarn 206, Belgien 124, Frankreich 8, 87, Russland 4, 58 Millionen entfallen. Die grösste Bierproduktion hat Bayern mit 16,200,000 Hektoliter; zunächst die preussische Provinz Brandenburg mit 6,030,000 und hiervon fallen auf Berlin 2,805,000 in 30 grösseren Brauereien. Getrunken wurde das meiste Bier in Bayern, durchschnittlich pro Kopf jährlich 236 Liter; kein anderes Land erreicht annähernd diese Zahl, da Deutschland im Durchschnitt nur 116 Liter ergibt,

während Belgien 169, Grossbritannien 145, Dänemark 85, die Schweiz 55, die Verein. Staaten 47 Liter per Kopf aufweisen. In München allein trinkt man per Kopf der Bevölkerung 566 Liter.

**Ein Riesenfass.** Eine Firma in Nancy fertigt für die Weltausstellung von 1900 ein Fass von fabelhaften Dimensionen an. Das Ungetüm wird eine Höhe von fast 10 Metern haben. Die einzelnen Dauben sind 16 bis 24 cm. stark. Zur Herstellung des Fasses war für Fr. 60,000 Holzmaterial notwendig. In den Urwäldern des Mississippi-Gebietes in Nordamerika wurden hundert ausgewählte schöne Bäume, deren Stämme wenigstens drei Meter Durchmesser hatten, gefällt, und von jedem Stamm, der bis zur Höhe von 30 Fuss keine Astknoten zeigen durfte, schnitt man zwei bis fünf Dauben. Jede einzelne wog etwa 20 Zentner und musste mit zwei Pferden nach der nächsten Bahnstation transportiert werden, wo dann vierzehn Menschen zu thun hatten, um sie in den Wagen zu schaffen. Das gesamte Holz zu der Riesentonne wiegt 4800 Zentner und ist in 12 Eisenbahnwaggons verpackt worden. Vier Monate lang hatte man damit zu thun, die kolossalen Baumstämme zu fällen, zu behauen und zum Gebrauch zuzurichten. Weit über ein halbes Jahr ist bereits verfloßen, seit man die ungeheure Arbeit begonnen, und noch fünf bis sechs Monate dürften vergehen, ehe die 145 Arbeiter, die dabei beschäftigt sind, das Werk beendigt haben.

**Ueber einen heitern Vorfall.** der sich vor einiger Zeit auf dem Centralbahnhofe einer grösseren Provinzialstadt zugetragen, schreibt man der „Köln. Ztg.“: In das Zimmer des dienstthuenden Stationsassistenten trat gegen 5 Uhr nachmittags ganz aufgeregt und verstört ein Reisender mit den Worten: „Wo ist denn mein Zug geblieben?“ — „Ja, welcher Zug denn?“ entgegnete der Stationsassistent, „hier laufen stündlich viele Züge ein und aus.“ — „Der Zug nach M.“, erwiderte der Reisende. „Der eben von S. eingelaufen ist und hier fünf Minuten Aufenthalt hat.“ Der Reisende zeigte bei diesen Worten eine durchgehende Fahrkarte zweiter Klasse von S. nach M. vor. „Ich habe mein Abteil eben verlassen, in der Erfrischungshalle ein Glas Bier getrunken, und als ich wieder herauskomme, ist mein Zug verschwunden; mein Gepäck dagegen steht auf dem Perron.“ Der Stationsassistent sieht den Reisenden verständnislos an. „Das muss nicht mit rechten Dingen zugegangen sein“, antwortet er, „um diese Zeit kommt weder ein Schnellzug noch ein anderer Personenzug von S. hier an. Wenn Sie wirklich, wie Sie sagen, mit einem Schnellzuge von S. gekommen sind, so kann dies nur um 3 Uhr gewesen sein. Der nächste durchgehende Schnellzug von S. kommt erst gegen 6 Uhr hier an und fährt bald darauf

nach M. weiter.“ — „Aber das ist doch gar nicht möglich“, entgegnete ganz aufgeregt der Reisende. „Ich bin doch bei klarer Besinnung und weiss ganz bestimmt, dass ich mit einem Schnellzuge vor etwa fünf Minuten hier eingetroffen bin.“ — Der Stationsassistent zuckt mit den Schultern, als wenn er sagen will: „Das begreife ich nicht!“ Längeres Hin- und Herreden bringt keine Klarheit in die Sache, und der Reisende, welcher auf Grund des Fahrplans überzeugt wird, dass zwischen drei und sechs Uhr wirklich kein Zug von S. nach M. den Bahnhof berührt, entfernt sich schliesslich mit den Worten: „Na, dann muss ich verückt gewesen sein!“ Kaum ist er fort, da erscheint in der halb geöffneten Thür der Rangierer K. und fragt mit geheimnisvoller Miene: „Is bei weg (fort)?“ „Wer denn“, erwiderte der Stationsassistent, „ich verstehe Sie nicht, wen meinen Sie denn?“ „Na, ich meine den Keerl, de eben hier was.“ Der Stationsassistent horcht auf; das Rätsel scheint sich lösen zu wollen, und richtig, er hat sich nicht geirrt. Der Rangierer erzählt nun folgendes: Als der Schnellzug um 3 Uhr eingelaufen ist, erhält er den Auftrag, den letzten Wagen des Zuges abzuhängen und zur Ausbesserung nach der eine halbe Stunde entfernt liegenden Reparaturwerkstätte zu bringen. Aus irgend einer Veranlassung ist die Ueberführung jedoch nicht sofort möglich. Der Wagen wird vielmehr einstweilen abgehängt, eine Strecke aus dem Bahnhof hinausgezogen und bleibt dort längere Zeit stehen. Endlich gegen 1/2 5 Uhr trifft der Wagen bei der Reparaturwerkstätte ein. Der Rangierer wirft dort zufällig einen Blick durchs Fenster und erblickt im Wagen noch eine lederne Reisetasche. Bei näherem Zusehen findet er auch den dazu gehörigen Reisenden, der anscheinend ganz friedlich schlummert. Was nun? Kurz entschlossen lässt er die noch in der Nähe befindliche Rangiermaschine wieder vor den Wagen legen, und dann geht es spurstrichs wieder nach dem Personbahnhof zurück. Kaum ist der Wagen hier zum Stehen gebracht, da reißt der Rangierer die Wagenthür auf und schreit in den Wagen hinein: „H... aussteigen!“ Der Reisende fährt aus dem Schlafe auf, springt aus dem Wagen und eilt, da er weiss, dass nur fünf Minuten Aufenthalt sind, so schnell er kann, in die Erfrischungshalle, ohne sich weiter um seinen Zug zu kümmern. Sobald er ausser Sicht ist, setzt der Rangierer das Gepäck des Reisenden auf den Perron und verlässt schleunigst mit dem imitierten Zuge den Personbahnhof. So klärte sich die geheimnisvolle Sache auf ganz natürliche Weise auf. Der Reisende aber glaubt wohl heutigen Tages noch, dass er an temporärem Wahnsinn gelitten hat.



**Baden.** Die Gesamtzahl der Kurgäste betrug am 29. August 7518.

**Luzern.** Auf den Sonnenberg bei Luzern ist eine elektrische Bahn projektiert.

**Rigi.** Die Hotelgesellschaft Rigi-Kalbad plant den Bau eines neuen Hotels von zirka 80 Zimmern.

**Biberach.** Das Hotel zur „Krone“ ging um 150,000 Mk. an Hr. Kaufmann Isidor Heinrich aus Altbüdingen über.

**Kissingen.** Das Hotel Sanner wurde zum Preise von 655,000 Mark an Herrn L. Hitzelsperger in München verkauft. Uebernahme am 1. Januar 1900.

**Brienz.** † Herr Aug. Buse, Gérant vom Hotel Rothorn-Kulm, Brienz am Rothorn, verstarb am 24. d. an einem Schlaganfall.

**Montreux.** Das Hotel International ist an ein Konsortium übergegangen. Die Direktion hat Herr F. Hummel, früher Direktor des Hotel Campbell in Paris, übernommen.

**Engadin.** Am 10. August logierten im Oberengadin 6327 Gäste folgender Nationen: Schweizer 458, Deutsche 2106, Engländer 1295, Amerikaner 663, Franzosen 487, Russen 80, Italiener 371, österreichischer 160, Belgier 108, Holländer 136, Schweden 5, Rumänier 18, Spanier 31, Dänen 7, Indier 2, Afrikaner 3, Australier 5. Total 6038.

**Davos.** Amtliche Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kurgäste vom 12. Aug. bis 18. Aug. 1899: Deutsche 572, Engländer 319, Schweizer 378, Holländer 71, Franzosen 120, Belgier 17, Russen 50, Österreicher 53, Amerikaner 30, Portugiesen 3, Spanier, Italiener, Griechen 60, Dänen, Schweden, Norweger 13, Angehörige anderer Nationalitäten 12. Total 1696. Darunter waren 524 Passanten.

**Meiringen.** Das zum Hotel Reichenbach gehörende Hotel des Alpes ist in einen vollständigen Neubau grösseren Stils umgebaut worden und wird für die nächste Saison mit 70 Fremdenbetten und modernen übrigen Einrichtungen, wie Lift, elektrisches Licht, grosses Vestibül etc. ausgestattet als Hauptgeschäft, dagegen das Hotel Reichenbach als Pension weitergeführt werden.

**Eine neue Bergbahn.** Die Jungfrau-Bahn-Gesellschaft ist bestrebt, ihre Kraftanlage in Lauterbrunnen auszunutzen, und hat daher den Bundesrat ein Konzessionsgesuch für eine elektrische Eisenbahn von der Kleinen Scheidegg auf den Männlichen eingereicht. Die Kosten sind auf 400,000 Fr. oder rund 100,000 Fr. per Kilometer der zirka 4 Kilometer langen Bahn veranschlagt. Die Endstation käme in die Nähe des „Hotel Rigi“, 2200 Meter über Meer, zu liegen.

**Ueber Eduard Rölthlisberger, Kellnerlehrling** erteilt gegebenenfalls gerne nähere Auskunft **Das Centralbureau.**

Hiczu als Beilage: **Offertenblatt der „Hôtel-Revue.“**

Verantwortliche Redaktion: **Otto Amsler-Aubert.**

# Henneberg-Seide

— nur ächt, wenn direkt ab meinen Fabriken bezogen —

**G. Henneberg's Seiden-Fabriken, Zürich.**

**A louer**

**un magnifique Café-Restaurant**

avec grande avenir  
pour printemps 1900.

Adresser les offres à l'administration du journal sous  
chiffre **H 142 R.**

**HABANA-HAUS MAX OETTINGER**

Basel, St. Ludwig, Zürich

FEINSTES SPEZIALGESCHÄFT FÜR HOTELS

**CIGAREN & CIGARETTEN**

**S. GARBARSKY**

Chemiserie de 1<sup>er</sup> ordre

Zürich Bahnhofstrasse 90  
TELEPHON 3702

Spezialität: Feine Herrenhemden nach Mass in bester Ausführung. Kataloge auf Verlangen gratis und franko.

Manchetten, Kragen, Unterzeuge, Cravatten etc. in grösster Auswahl.

**MONTREUX**

## Hôtel International

Maison récemment construite; située sur le quai et à proximité du Kursaal. 60 chambres et salons. Jardin, ascenseur, lumière électrique.

**F. Hummel** ci-devant Directeur de l'hôtel Campbell à Paris.

**Beteiligung oder Vertrauensstelle.**

Ein mit der kommerz. Leitung im Hotelbetrieb und mit der deutschen, französischen und englischen Sprache und Korrespondenz gründlich vertrauter Deutschschweizer, gesetztes Alters, sucht sich an einem soliden und gut geführten Unternehmen mit ca. 25 Mille aktiv zu beteiligen, oder in grösserem Etablissement Vertrauensstelle als Kassier-Bureauchef zu besetzen. Offerten sub Chiffre **H 129 R** an die Expedition ds. Blattes.

**Zu verkaufen.**

An gut frequentiertem Fremdenplatze des Berner-oberlandes ein  
**fein eingerichtetes, sehr gut gehendes Hotel**  
mit grossem Garten, inclusive Inventar billigst unter günstigsten Bedingungen. Offerten befördert die Expedition dieses Blattes unter Chiffre **H 123 R.**

**Singer's „Milka“ Grahambrod**

ist ärztlich anerkannt als das gesündeste und kräftigste Brod für **Magenleidende und Rekonvaleszenten.** (Gesetzlich geschützt.) 37 Ztg. B3419

Lieferant von Spitälern, Hotels und Luftkurorten.

Es empfiehlt sich **löffelst**

**Singer's Feinbäckerei,**

Fischmarkt 12 = BASEL \* Klarstrasse 13.

Export. Export.

Feinste

**Bordeaux und Burgunder Weine**

## J. Calvet & C<sup>ie</sup>

**Bordeaux, Beaune, Jonzac-Cognac.**

Monopol für die Schweiz:

**Albert Raechler jr., in Kreuzlingen.**

**BERN.**

**Das bekannte „Café Berna“**

an der Schauplatzasse, ist an einen geschäftstüchtigen, solvablen Restaurateur zu **vermieten.** Anmeldungen mit Angabe von Referenzen beliebe man zu richten an die **Bierbrauerei Spiess A.-G. in Luzern.** 144 (H 2905 Lz)

**English Plumbing & Sanitary Works**

THOS LOWE Assoc. San. Inst. & SONS

Ingénieurs sanitaires

Cannes (France) St-Moritz-les Bains (Suisse) Nice (France)  
7, rue des Roses Hôtel Central 22, Boule Reimboldi

Pour tous renseignements pour la SUISSE veuillez vous adresser à l'Hôtel Central, St-Moritz-les Bains. 2206

**A LOUER**

## Hôtel de 1<sup>er</sup> ordre meublé

pour le 1<sup>er</sup> ou le 15 octobre dans la **contrée de Montreux** 110 lits, confort moderne, magnifique situation.

Adresser les offres en français à l'administration du journal sous chiffre **H 151 R.**

**Maggi's** zum Würzen u. Verlängern

der Suppen, Bouillons und Saucen, davon werden Toffen genossen, zum angenehmliehen jede Suppe und jede schwache Fleischbrühe überreichend gut und kräftig zu machen und die Verdauung wohlthätig zu befördern.

Leistet der Hotel-Küche die vorzüglichsten Dienste. 22

Vorteilhafter Bezug in grossen Flaschen Nr. 5.

**Ventilationsanlagen**

1685 erstellt für sämtliche Zwecke M5184Z

**J. P. Brunner, Oberuzwil (Kt. St. Gallen)**

Spezialität für Trockenanlagen.